Randersacker, den 13. August 2025

Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir laden Sie als Aktionärin, zur ordentlichen Hauptversammlung der Somnomedics AG am

11. September 2025 um 20:00 Uhr,

in den Geschäftsräumen der Somnomedics AG Am Sonnenstuhl 63, D-97236 Randersacker, Deutschland ein.

Tagesordnung:

TOP 1) Vorlage des Jahresabschlusses für die Gesellschaft sowie des Berichts des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2023

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss mittels Umlaufbeschluss vom 10.07.2025 gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt.

TOP 2) Verwendung des Jahresergebnis

TOP 3) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitgliedern des Vorstandes, Herr Dr. Küchler, Anja Groner und Julia Hartmann für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

TOP 4) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Aufsichtsratsmitgliedern für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

TOP 5) Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich nicht später als am siebten Tage vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft angemeldet haben.

In der Hauptversammlung kann das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Soweit die Vollmacht nicht einem Kreditinstitut oder einem gleichgestellten Institut, einer Aktionärsvereinigung oder einer nach § 135 Abs. 9 AktG gleichgestellten Person erteilt wird, bedürfen die Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform. Für den Nachweis der Bevollmächtigung genügt die elektronische Übermittlung an folgende E-Mailadresse: jh@somnomedics.de.

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und einschließlich des Namens und Wohnorts beziehungsweise Sitzes des Antragstellers auf der Internetseite unter www.somnomedics.de bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Ein solches Verlangen muss dem Vorstand der Gesellschaft bis 04.09.2025, 24:00 Uhr MESZ, zugegangen sein. Wir bitten, ein solches Verlangen schriftlich an

SOMNOmedics AG

Vorstand

Am Sonnenstuhl 63

D-97236 Randersacker

Deutschland

zu übersenden. Die verlangenden Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber einer ausreichenden Anzahl von Aktien sind (§ 122 Abs. 2 i. V. m. § 122 Abs. 1 Satz 3 AktG) und dass sie diese bis zur Entscheidung des Vorstands über das Verlangen halten. Für die Berechnung der Aktienbesitzzeit findet § 70 AktG Anwendung. Auf die Fristberechnung ist § 121 Abs. 7 AktG entsprechend anzuwenden. Der Tag des Zugangs des Verlangens ist nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Samstag oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sind nicht entsprechend anzuwenden.

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär nach erfolgter ordnungsgemäßer Anmeldung gemäß § 131 Abs. 1 AktG vom Vorstand Auskunft verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Unter den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Voraussetzungen darf der Vorstand die Auskunft verweigern. Der Versammlungsleiter kann gemäß § 22 Abs. 2 der Satzung das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere ermächtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für

den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Frage- und Redebeiträge festzusetzen.

Randersacker, den 13.August 2025

Dr. Gert Küchler

Anja Groner

Julia Hartmann